

Satzung des Kreisverbandes der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Germersheim

Name

1. Der Bundesverband der PARTEI führt den vollständigen Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Ihre Kurzbezeichnung ist Die PARTEI. Das Wort „PARTEI“ steht als Akronym für den Namen der Partei.
2. Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Rheinland-Pfalz“, kurz: Die PARTEI RLP.
3. Der Kreisverband Germersheim führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kreisverband Germersheim“, kurz: Die PARTEI Germersheim.

§ 1 – Zweck

1. Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen föderalen Ordnung – geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit – mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jedweder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.
2. Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes RLP erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Germersheim erstreckt sich auf den Landkreis Germersheim.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder im Ausland wohnhaft ist, aber die deutsche Staatsbürgerschaft hat, kann Mitglied der PARTEI werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt.
2. Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.
3. Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband RLP erworben, vorausgesetzt der Bewerber hat seinen Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen

Bundesländern, kann es selbst bestimmen, in welchem Landesverband es tätig sein möchte. Des weiteren wird die Mitgliedschaft im Kreisverband erworben, vorausgesetzt der Bewerber hat seinen Hauptwohnsitz im Kreis Germersheim.

2. Die Aufnahme in die PARTEI setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz in Deutschland / Rheinland-Pfalz hat und nicht schon Mitglied in der PARTEI ist. Mitglieder aus anderen Landkreisen sind zur Mitwirkung im Kreisverband berechtigt, dürfen aber keine Führungspositionen übernehmen.
3. Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Der Bundesverband der PARTEI ist vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren
4. Über Aufnahmeanträge deutscher Staatsbürger, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
5. Für die Mitgliedschaft in der Partei Die PARTEI ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro an den Bundesverband zu entrichten. Der Landes- sowie der Kreisverband erheben keine eigenständigen Mitgliedschaftsgebühren.
6. Die Mitgliedschaften bei Orts-, Kreis- oder Regionalverbänden wird automatisch anhand des angegebenen Wohnsitzes erworben. Die Mitgliedschaft bei Hochschulgruppen wird nur auf Antrag erworben

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.
2. Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Parteiausschluss,
 3. Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis,
 3. Enthebung aus einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
 5. Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung

oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit Schaden zufügt.

3. Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, so der Landesvorstand RLP davon betroffen ist, vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 35 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.
4. Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind:
 1. Auflösung
 2. Ausschluss
 3. Amtsenthebung gewählter Organe innerhalb des Gebietsverbands.
5. Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 5 entscheidet, so der Landesverband RLP betroffen, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.
6. Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt. Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundesverbandes brechen Entscheidungen hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen auf Landesebene.
7. Ab einer Mitgliederzahl von 750 ist ein Landesschiedsgericht einzurichten.

§ 7 – Gliederung

1. Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes kann es nur einen Landesverband geben.
2. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in 1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ehemaligen, bis 1968 gültigen Regierungsbezirks, 2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Kreises, einer kreisfreien Stadt und den angrenzenden Ortschaften der dazugehörigen Wahlkreise, 3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. 4. Hochschulgruppen
 1. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.
 2. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.
3. Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.
4. Gebietsverbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. In Einzelfällen können Ausnahmen durch den Landesvorstand angeordnet werden. Der Zahlungsverkehr läuft in diesem Falle jedoch trotzdem über die Kasse des Landesverbandes.

§ 9 – Bundespartei und Landesverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.

2. Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 10 – Organe der Kreispartei

1. Organe sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
2. Der Landesvorstand vertritt die PARTEI im Kreis Germersheim nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
3. Dem Kreisvorstand gehören drei Mitglieder an:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - der Schatzmeister

Die Geschäftsbereiche der beiden Beisitzer können mit einfacher Mehrheit geändert werden. Während einer laufenden Legislaturperiode bedarf dies weiterhin der Zustimmung der jeweiligen Amtsinhaber.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
6. Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Kreis Germersheim kann der Vorstand des Kreises zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
7. Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.
8. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal zwecks Gründung des Kreisverbandes.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, von der Vollversammlung gewählte, Tagungsleitung beurkundet. +
4. Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Kreisverband Germersheim angehören.

5. Gäste können durch Beschluss des Kreisvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch nur in festgelegten Ausnahmefällen Stimmrecht.

§ 12 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundes-, Landes- und der Kreissatzung.
2. Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreisverband kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder im Kreis Germersheim erfolgen.
2. Die Zustimmung des Bundes- und des Landesparteitages ist einzuholen.

§ 14 – Parteiämter und Erstattungen

1. Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landes- und Kreisverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
2. Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
3. Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 15 – Finanzen

1. Der Kreisverband Germersheim führt kein Geschäftskonto.
2. Eine Bevollmächtigung über die Finanzen haben der Schatzmeister, der Kreisvorsitzende und dessen ständige Vertretung, sowie nach Beschlusslage die übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Für alle Bankgeschäfte ist der Schatzmeister im Rahmen der Beschlusslage alleine unterzeichnungsberechtigt und -befugt. Das betrifft auch, aber nicht nur: Kontoeröffnungen, Kontoschließungen und Freischaltungen für das Onlinebanking. Falls dieser verhindert ist, oder das Amt vakant ist, gilt §15.3 auch für den Landesvorsitzenden.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Buchführung zum Ende des Abrechnungsjahres jedem Mitglied des Kreisverbandes und dem Bundesschatzmeister offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes. Die Schatzmeister ist verpflichtet, die Buchführung spätestens zwei Monate vor Ende des Abrechnungsjahres dem Landesschatzmeister offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes.
5. Zahlungsvorgänge sind nur nach Beschlusslage zulässig, es bedarf jedoch keiner schriftlichen Genehmigung zur Durchführung. Jede der bevollmächtigten Personen entsprechend §14.2 kann Zahlungsvorgänge alleine ausführen.
6. Der Landesparteitag beschließt Budgets zur Finanzierung von Agitationsarbeit der angegliederten Verbände. Das erstreckt sich auch, aber nicht nur auf: Anmeldegebühren für Informationsstände, Druck von Plakaten, Wahlwerbung oder interne Veranstaltungen wie Ausflüge oder Bildungsreisen. Innerhalb des beschlossenen Etats verfügt der

Landesschatzmeister über die konkrete Aufteilung, wobei die Vorsitzenden ein gemeinsames Veto-Recht besitzen.

7. Die Finanzordnung des Bundesverbandes bleibt unberührt.
8. Die Aufnahme von Krediten oder der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich unzulässig.

§ 16 – Parteispenden

1. Es gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.
2. Angegliederte Lokalverbände haben für die Einhaltung des Parteiengesetzes selbst Sorge und Verantwortung zu tragen. Für fehlerhafte Buchführung ist der jeweilige Verband verantwortlich.

§ 17 – Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern diese den Inhalt betreffen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sind.

§ 18– Verbindlichkeit dieser Satzung

1. Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.
2. Die Regulierungen der Landessatzung brechen im Widerspruchsfall die Satzungen der angegliederten Lokalverbände.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.05.2016 angenommen.